

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 23. Oktober 2026

Dossier Nr. 12780, «SRF4 News aktuell» vom 16. Oktober 2026 – «Mid Term Wahlen USA, Tennessee»

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Mail vom 16. Oktober 2026, worin Sie obigen Beitrag wie folgt beanstanden:

«Am 16.10.2026 wurde ein Beitrag auf SRF4 News zu den Mid Term Wahlen in den USA gesendet. Die Erklärungen und Darstellung bezüglich Gerrymandering waren sehr einseitig. Diese Taktik wird seit Jahren von beiden politischen Parteien genutzt. Im Beitrag auf SRF4 wurde dies so dargestellt, als ob dies ausschliessliche die Republikaner tun. In keinem Wort wurde demokratische Beispiele genannt (z.B. Kalifornien). Dies Berichterstattung entspricht nicht der Realität und ist weit entfernt von unabhängigem Journalismus.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Bei dem kritisierten Radiobeitrag handelte es sich um eine kurze aktuelle Wahlkampf-reportage aus Tennessee. Darin kam unter anderen Aspekten die Neuziehung der Wahlkreise vor Ort vor, also im Bundesstaat Tennessee und konkret in dessen Metropole Memphis.

Es handelte sich allerdings hier nicht um eine grundsätzliche und umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema Gerrymandering, also mit der Neuziehung von Wahlkreisen mit

politischen Absichten. Die Reportage wurde dem Publikum entsprechend auch nicht als eine solche grundsätzliche Betrachtung verkauft, sondern klar als Augenschein zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort.

Und an diesem Ort fand eben im laufenden Jahr eine von den Republikanern veranlasste Neuziehung der Wahlkreise zu ihren Gunsten und zu Ungunsten der Demokraten statt. Memphis liefert dafür ein krasses Anschauungsbeispiel. Dieses kam entsprechend in der Reportage vor. Es bestand jedoch bei diesem gewählten Fokus kein Anlass, über Gerrymandering-Fälle in anderen Bundesstaaten zu berichten. Das hätte den Rahmen dieser kurzen Reportage bei weitem gesprengt.

Selbst bei einer grundsätzlichen und längerfristigen Betrachtung – die, wie gesagt, hier gar nicht das Thema war – hätte sich aber herausgestellt, dass in den vergangenen Jahrzehnten die Republikaner in weitaus stärkerem Masse Gerrymandering zum eigenen Vorteil nutzten. Nicht zuletzt deshalb, weil sie in vielen Bundesstaaten die Kontrolle über die Neueinteilung von Wahlkreisen ausüben. Laut dem renommierten Brennan Center for Justice haben bei den Kongresswahlen 2024 die Republikaner geschätzt in 23 Wahlkreisen vom Gerrymandering profitiert, die Demokraten indes nur in deren sieben. Wir bitten Sie deshalb, die Beanstandung abzulehnen.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angehört und hält abschliessend fest:

Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) verlangt, dass Tatsachen und Ereignisse in Radio- und Fernsehprogrammen sachgerecht dargestellt werden, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Sachgerecht ist eine Berichterstattung, wenn sie auf wahren Fakten beruht, Transparenz über deren Herkunft schafft und das Publikum nicht durch Unvollständigkeit oder Übertreibung manipuliert. Art. 4 Abs. 2 RTVG verlangt hingegen keine inhaltliche Neutralität im Sinne einer Gleichbehandlung aller Standpunkte in jedem einzelnen Beitrag; Vielfalt ist über die Gesamtheit der Berichterstattung herzustellen, nicht in jedem einzelnen Beitrag.

Zwar wird zu Beginn des Audio-Beitrages darauf hingewiesen, dass die Prognosen für die Republikanische Partei bei den Mid Term Wahlen Anfang November 2026 nicht positiv seien und deshalb «in einzelnen Staaten mit republikanischer Mehrheit» mittels des sog. «Gerrymandering» Wahlkreise gezielt neu so abgegrenzt worden seien, dass die Republikanische Partei bevorzugt werde. In der Folge wird jedoch nicht in genereller Weise auf die aktuelle Thematik des «Gerrymandering» in den verschiedenen Bundesstaaten im Hinblick auf die anstehenden Wahlen eingegangen. Vielmehr wird spezifisch die Situation im Staat Tennessee und im Grossraum Memphis erläutert. Ausgangslage ist dabei, dass die bis anhin zur Sicherstellung einer angemessenen parlamentarischen Vertretung der schwarzen Bevölkerungsgruppe in diesem Bundesstaat umschriebenen Wahlkreise neu so abgegrenzt worden sind, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit keine Demokraten und auch keine schwarzen Kandidaten mehr ins Repräsentantenhaus gewählt werden. Verwiesen wird dabei auf ein Bürgerrechtsgesetz aus dem Jahr 1965, mit welchem die spezifische Ausscheidung von Wahldistrikten mit zahlreichen farbigen Einwohnerinnen und Einwohnern verlangt

wurde. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Aufhebung dieses Gesetzes durch den Supreme Court als zulässig bezeichnet wurde. Auch wird die ähnliche Situation in den Bundesstaaten Louisiana und Alabama erwähnt.

Zur Situation in Tennessee kommt sowohl ein demokratischer Kandidat für das Repräsentantenhaus als auch der Vorsitzende der republikanischen Partei im fraglichen Landkreis zu Wort.

Das Publikum ist aufgrund der Schilderung der Ausgangslage, der historischen Hintergründe wie auch der Aussagen von direkt beteiligten Personen beider Parteien durchaus in der Lage, sich bezüglich der Ausgangslage der Wahlen im Bundesstaat Tennessee eine eigene Meinung zu bilden. Angesichts der spezifischen Fragestellung (Wahlchancen der schwarzen Bevölkerungsminderheit, Aufhebung des Bürgerrechtsgesetzes aus dem Jahr 1965) war es nicht notwendig, auf die generelle Thematik des «Gerrymandering» in anderen Bundesstaaten einzugehen. Auch musste nicht erwähnt werden, dass die Demokraten im Nachgang zu den von Präsident Trump angeregten Wahlkreisänderungen in republikanisch dominierten Bundesstaaten (zuerst in Texas), ihrerseits Änderungen von Wahlkreisen zu ihren Gunsten vorgenommen haben, so in Kalifornien und Virginia. Die Situation in diesen Staaten lässt sich nicht mit derjenigen in Tennessee vergleichen.

Die Ombudsstelle hält fest, dass der Beitrag nicht gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) verstossen hat.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz